

4.41-8240.10-220001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Melment-Anlage durch Erweiterung der Teilanlage PP-Anlage durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Reaktoren mit Erhöhung der Anlagenkapazitäten der Melment-Anlage durch die BASF Construction Additives GmbH im Werk Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/17, Gemarkung/Gemeinde Trostberg
- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die BASF Construction Additives GmbH beantragt nach § 16 Abs. 2 BImSchG die wesentliche Änderung der Melment-Anlage durch

- Erweiterung der PP-Anlage (Errichtung und Betrieb von zwei neuen Reaktoren mit Peripherie),
- Ergänzung der Abfallschlüsselnummern.

Bei der bereits bestehenden Melment-Anlage und auch nach beantragter Änderung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.8EG und Nr. 9.3.1G des Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 30 des Anhang 2 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Negative Auswirkungen auf Boden, Lebensräume, Pflanzen, terrestrische Tierpopulationen und Lebensraumverbund sind auf Grund der bestehenden Ausweisung als Industriegebiet nicht gegeben.
- Geruch oder Schall aus der Anlage beschränken sich in ihrer Wirkung auf das direkte Umfeld der Anlage und damit auf das Werksgelände, so dass keine negativen Auswirkungen auf Wohngebiete und Lebensräume auftreten.
- Kultur- und Sachgüter sowie Schutz- oder Vorranggebiete sind nicht betroffen.
- Mögliche negative Auswirkungen auf das benachbarte Wasserschutzgebiet werden nicht als gegeben bewertet, da eine Versickerung von Abwässern auf Grund der bestehenden Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen nicht zu erwarten ist und die Anlage allenfalls am Rand des Zustrombereichs zu den Trinkwasserbrunnen liegt.
- An den relevanten Aufpunkten werden die Grenzwerte nach TA Lärm weiterhin eingehalten.
- Durch das Vorhaben kommen keine relevanten Emissionen in die Atmosphäre hinzu. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist weiterhin gewährleistet.
- Der Wasserverbrauch und damit Abwasseranfall sowie die entstehenden Abfallmengen steigen aufgrund der gesteigerten Produktmengen. Kontaminiertes Abwasser und der Abfall werden entsprechend aller fachgesetzlichen Vorgaben und damit „unschädlich“ entsorgt.
- Zusätzlich benötigte Wassermengen, zum größten Teil Kühlwasser, können durch die Brauchwasserversorgung des Standorts im Rahmen der genehmigten und damit unschädlichen Grundwasserentnahme zur Verfügung gestellt werden. Das benutzte (erwärmte) Kühlwasser wird über das Kühlwasserkanalsystem und das Rückhaltebecken des Werks im Rahmen des genehmigten Benutzungsumfangs unschädlich in den Vorfluter Alz abgeleitet.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7994 wird gebeten.

Traunstein, 12.07.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter